



EINE IDEE MEHR

Wärme + Bad

Müller GmbH · Torfkühlenweg 34 · 49504 Lotte

Kunden- Information

Februar 2015

Neuerungen im Eichgesetz

Trinkwasser- und Wärmemengenzähler müssen dem Eichamt gemeldet werden

Zum 1. Januar 2015 trat das neue Mess- und Eichgesetz (MessEG) in Kraft.

Darin ist u.a. geregelt, dass „neue oder erneuerte Messgeräte ... der nach Landesrecht zuständigen Behörde spätestens sechs Wochen nach Inbetriebnahme anzuzeigen“ sind (§32, Abs.1).

Die Anzeigepflicht liegt jedoch beim Verwender der Zähler.

Auf der Website www.eichamt.de gibt es auf der Startseite einen Direktzugriff auf die „Verwenderanzeige gemäß §32 MessEG“.

Die Anzeige kann dort online erfolgen.

Es können entweder einzelne Messgeräte angezeigt oder die vereinfachte Meldung für mehrere Messgeräte einer Messgeräteart genutzt werden, sofern entsprechende Listen mit den geforderten Daten vom Verwender vorliegen.

Bei Geräten, die bei einem Messdienstleister angemietet wurden oder nur mittels eines speziellen Gerätes durch diesen ausgelesen werden können, ist das Messdienstunternehmen Verwender und für die Anzeige neuer Geräte zuständig.

Informationen zum Mess- und Eichgesetz und zu der gesetzlich erforderlichen Anzeige finden Sie ebenfalls unter www.eichamt.de.

Bei Fragen zur Anzeigepflicht stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Bei Bedarf nehmen Sie Kontakt mit uns auf.



Sanitär Heizung Klima